



Sehr geehrte Leser,

Dieses E-Bulletin gibt Ihnen einen Ueberblick ueber wichtige Gesetzesaenderungen in Singapore und Thailand wie folgt:

- SGP unterzeichnet BEPS Abkommen
- TH: Aenderung des Erfordernisses von FBL fuer Repraesentanten
- TH: Neues Wettbewerbsrecht
- TH: Neuer "Customs Act"
- TH: Neues "E-Work Permit"
- TH: Geaenderter "Computer Crimes Act"
- TH: Neue Zeitvorgaben fuer Dividendenzahlungen
- TH: Strafrechtliche Verantwortung von Direktoren

Mit freundlichen Grüßen Ihr,
RESPONDEK & FAN
Dr. Andreas Respondek
Managing Director

Ms. Prapasiri Ms. Somruetai



SINGAPORE:
Singapore unterzeichnet internationales Abkommen gegen "Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)"

Am 07. Juni 2017 hat Singapore das internationale Abkommen gegen "Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)" unterzeichnet, um die internationale Steuervermeidung von Unternehmen zu unterbinden. Das Abkommen zielt darauf ab, internationale Massnahmen zur Steuervermeidung - unter Einschluss der Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) - wirksamer aufeinander abzustimmen, was dann folglich auch zur Anpassung bestehender DBA fuehren kann.

Singapore unterstuetzt die dem BEPS Projekt unterliegenden Grundprinzipien, naemlich dass Gewinne dort versteuert werden sollen, wo die tatsaechlichen Unternehmensaktivitaeten, die diese Gewinne generieren, stattfinden und wo der Unternehmensmehrwert

generiert wird. Als BEPS Associate wird Singapore sich mit anderen Laendern abstimmen, um die Implementierung und Einfuehrung des BEPS Projekts zu ueberwachen. Singapore hat sich dazu verpflichtet, die vier Minimalstandards des BEPS Projekts zu verwirklichen, naemlich (i) die Einfuehrung von Massnahmen, schaedlichen Steuerzahlungspraktiken entgegen zu wirken, (ii) Vermeidung der Umgehung und des Missbrauchs des Abkommens sowie der DBA, (iii) Dokumentierung von Transferpreisen und (iv) Vereinfachung der Loesung von Disputen. Um dieses Ziel zu verwirklichen und auch unter Beruecksichtigung von Konsultationen mit in Singapore beheimateten MNC's wird Singapore das „Country-by-Country Reporting ("CbCR")“ fuer Unternehmen einfuehren, beginnend fuer Steuerperioden ab oder nach dem 1 Januar 2017.

CbCR ist nach Auffassung der singapurischen Behoerden auch von besonderem Interesse fuer multinationale Unternehmen, da dies zu einem Ueberblick ueber die globale Gewinn-Zuordnung gibt in Bezug auf die verschiedenen Aktivitaeten eines Unternehmens in allen Laendern,



wo das Unternehmen geschaeftlich taetig ist.

Die Unterzeichnung des BEPS Abkommens wird dazu fuehren, dass Singapores DBA's den international geltenden Standards angepasst werden und wird auch bewirken, dass adequate Mechanismen zur Streitbeilegung bereitgestellt werden. Die fuer die jeweils geltenden DBA's notwendigen Ergaenzungen koennen auf der IRAS Webseite eingesehen werden.

<https://www.iras.gov.sg/irashome/News-and-Events/Newsroom/Media-Releases-and-Speeches/Media-Releases/2016/Singapore-Joins-Inclusive-Framework-for-Implementing-Measures-against-Base-Erosion-and-Profit-Shifting--BEPS-Δ>.

THAILAND: Keine "Foreign Business License" mehr fuer Repraesentanzen in Thailand erforderlich

Aufgrund eines neuen Erlasses des thailaendischen "Ministry of Commerce", der am 09. Juni 2017 inkraft getreten ist, benoetigen „Service Businesses“, die mit einer Regierungsbehoerde oder einem Unternehmen der oeffentlichen Hand kontrahieren, sowie auch Repraesentanzen auslaendischer Firmen, die im Bereich des internationalen Handels taetig sind, nunmehr keine „Foreign Business License“ mehr. Das einzige Erfordernis besteht jetzt noch darin, das „Ministry of Commerca“ von den entsprechenden Aktivitaeten zu benachrichtigen, woraufhin dann eine Registrierungsnummer vergeben wird. Nach dem Erlass soll der Benachrichtigungsvorgang/

Erteilung der Registrierungsnummer lediglich einen Tag betragen.

THAILAND: Neuer "Customs Act"

Der neue "*Customs Act B.E. 2560 (2017)*" wurde am 17. Mai 2017 veroeffentlicht und wird am 13. November 2017 inkrafttreten und den gegenwaertigen „Customs Act“, der aus dem Jahr 1926 stammt und in vielen Bereichen unzureichend ist, ersetzen. Die wichtigsten Aenderungen im neuen „Customs Act“ umfassen eine Eliminierung der Schuldvermutung, eine Herabsetzung der Bussgelder, eine Hearbsetzung der einem „whistle blower“ gewaehrten Praemie (begrenzt auf THB 5 mio), ueberarbeitete Berechnungsmethoden fuer Bussgelder und klarere Zeitrahmen fuer „post-clearance audits“ sowie auch „Board of Appeal“ Ueberpruefungen.

Im „alten“ „Customs Act“ waren die Belohnungen fuer „whistle blowers“ betragsmaessig nicht begrenzt, ausserdem waren die Belohnungen fuer „audit teams“ ueberaus grosszuegig bemessen, so dass dies zu einem gewissen Uebereifer der „audit teams“ gefuehrt hatte, was dann wiederum zu nicht immer ganz freiwilligen „settlements“ gefuehrt hatte. Die Aenderungen des neuen Gesetzes werden den „Customs Act“ zukuenftig auf eine fairere Grundlage stellen und gleichzeitig auch Ermittlungen, die aufgrund des neuen „Customs Act“ durchgefuehrt werden, transparenter und vorhersehbarer gestalten.

**THAILAND: Neues “E-Work Permit”**

Das thailaendische “Ministry of Labour” hat einen Erlass bezueglich neuer sog. „E-Work Permits“ herausgegeben, der mit Wirkung vom 1 April 2017 inkraft tritt. Danach werden die jetzigen papierbasierten „Work Permits“ (die sog. „blue books“) durch kreditkartegrosse ID Karten ersetzt. Diese „E-Work Permits“ werden dann alle Informationen enthalten, die gegenwaertig in den sog. „blue books“ enthalten sind, zusaetzlich dazu werden die Karten auch weitere Sicherheitsparameter zur Verhinderung von missbraeuchlicher Benutzung der Karten enthalten. Ausserdem besteht die Moeglichkeit, die Daten der Karte auch auf ein Mobiltelefon runterzuladen. Die ersten „E-Work Permits“ werden voraussichtlich im Oktober 2017 ausgegeben und werden zuerst an Mitarbeiter von BOI Firmen ausgegeben.

THAILAND: Der ergaenzte “Computer Crimes Act” – Wichtige Aenderungen

Der “*Act Governing Commission of Offences Relating to Computers*” (allgemein bezeichnet als “*Computer Crimes Act*”) wurde mit Wirkung vom 24. Mai 2017 weitreichend ergaenzte. Das Gesetz hat grosse Bedeutung fuer alle Unternehmen, die unter Einsatz von Computern arbeiten, u.a. auch in Bezug auf die Verletzung moeglicher strafbewahrter Vorschriften.

• Spam Emails

Nach dem ergaenzten Gesetz drohen jedem Unternehmen erhebliche Strafen, wenn

Computerdaten oder Emails versendet werden, die beim Empfaenger zu Stoerungen oder Belaestigungen fuehren und dem Empfaenger keinerlei Moeglichkeit gegeben wird, leicht die Emails abzubestellen oder zu unterbinden. Bussgelder reichen hier bis THB 200.000.

• Verschaeufte Strafen fuer “Hacker”

Die Strafen fuer “Hacker” und Personen, die Computersysteme angreifen, wurden ererblich erhoehrt.

• Falsche Informationen

Das Verbreiten falscher, entstellender oder manipulierter Daten und Informationen mittels eines Computersystems, wodurch der Allgemeinheit Schaden entstehen kann, ist nunmehr auch ein Straftabestand.

• Service Providers

Jeder “service provider” im Computerbereich, der zu einem der o.a. Straftabestaende Beihilfe leistet oder dazu beitraegt, gefaelschte, manipulierte oder entstellende Informationen weiterzugeben und infolgedessen dann die Sicherheit Thailands beeintraechtigt oder dem thailaendischen “ordre public” zuwiderlaeuft, macht sich einer Straftat schuldig. Ausserdem wird das zustaeendige Ministerium ermaechtigt, ein „computer data screening panel“ einzurichten, um ueberpruefen zu koennen, ob und in welchem Umfang Zuwiderhandlungen gegen den ergaenzten „*Computer Crimes Act*“ vorliegen.

THAILAND: Neue Zeitbeschraenkungen



fuer **Dividendenzahlungen** **haftungsbeschaenker** **Gesellschaften** **(“Limited liability companies”)**

Der “National Council for Peace and Order (NCPO)” hat unlaengst die “Order 21/2560” erlassen, um verschiedene (wirtschafts-)rechtliche Vorschriften zu ergaenzen, insbesondere auch Vorschriften, die “limited liability companies” betreffen. Art. 1201 des thailaendischen „Civil and Commercial Code“ wurde nunmehr dahingehend ergaenzt, dass Dividenden innerhalb eines Monats ab dem Datum des entsprechenden Gesellschaftsbeschlusses ausgezahlt werden muessen. Die Neuregelung gilt ab 04. April 2017. Verstoesse gegen die ergaenzte Vorschrift werden mit Geldbussen geahndet.

THAILAND: Neues Wettbewerbsrecht

Thailand’s neuer “Trade Competition Act B.E. 2560 (2017)” wird am 05. Oktober 2017 inkraft treten. Im Anschluss daran werden innerhalb Jahresfrist detaillierte Implementierungsregeln fuer das neue Gesetz erlassen werden.

Das neue “Trade Competition Board” wird dann innerhalb von 27 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes ernannt. Das derzeitige „Trade Competition Board“ bleibt allerdings solange bestehen, bis die Nachfolgeorganisation ernannt worden ist.

Das neue Gesetz enthaelt eine Reihe wichtiger Aenderungen, die fuer Investoren von Bedeutung sind. Beispielsweise werden unter dem neuen

Gesetz staatliche Firmen weitaus weniger Ausnahmetatbestaende geniessen als zuvor. Zudem enthaelt das Gesetz neue Regeln bzgl. wettbewerbsschaedigenden Verhaltens, Missbrauch von beherrschenden Marktpositionen sowie Verboten von Absprachen zwischen nationalen sowie „offshore operators“.

Das neue Gesetz unterscheidet zwischen “hard core cartels” sowie “non hard-core cartels”. „Hard-core cartels“ werden auf Absprachen zwischen Wettbewerbern angewendet, die zwecks Preisabsprachen erfolgen, Marktabschottung und Marktaufteilung, Output Kontrolle sowie Absprachen bei TENDERN. Wettbewerbsbeschaenkende Absprachen zwischen Wirtschaftsunternehmen, die auf einer „relationship in policy or control“ beruhen, sind vom Anwendungsbereich der „hard-core“ sowie der „non hard-core“ Vereinbarungen ausgenommen. Diese Ausnahme zielt letztendlich auf Vereinbarungen zwischen untereinander verbundenen Unternehmen ab.

Das neue Wettbewerbsrecht listet eine Reihe unfairer Handelspraktiken auf, u.a. (i) unfaire Behinderung von geschaeftlichen Operationen, (ii) Ausnutzung einer ueberlegenen Markt- oder Verhandlungsmacht, (iii) Auferlegung unfairer Handelskonditionen und (iv) jegliche andere Handlungen, die seitens der Kommission als wettbewerbsschaedlich eingestuft werden. Weiterhin statuiert das Gesetz neue Verbote wettbewerbsschaedigender Vereinbarungen zwischen nationalen und Offshore Unternehmen, die zu einem Monopol fuehren wuerden oder zu unfairen



Handelsbeschränkungen und dadurch die Wirtschaft und letztendlich auch die Verbraucher schwer schädigen würden.

Von besonderer Bedeutung ist hier das „dual merger control“ System des neuen Gesetzes wie folgt:

- i) Für den Fall, dass eine dominierende oder Monopolstellung eines Unternehmens infolge eines Mergers oder einer Akquisition wahrscheinlich erscheint, muss die Kommission ein „pre-merger approval“ erteilen.
- ii) Wenn eine Konsolidierung zu einer wesentlichen Reduzierung des Wettbewerbs in einem relevanten Markt führt, muss eine „post merger notification“ bei der Kommission eingereicht werden.

Eine weitere wichtige Änderung des Wettbewerbsgesetzes besteht darin, dass die Kommission ermächtigt wird, selbst Bussgelder verhängen zu können, ohne hierfür die Gerichte einschalten zu müssen. Ausserdem erlegt das neue Gesetz Direktoren und Managern der Gesellschaft eine stärkere Haftung auf, wonach dann nicht nur Geschäftsführer, sondern auch Personen „die für die Geschäfte der Firma zuständig“ sind, genau wie der Geschäftsführer der strafrechtlichen Haftung unterliegen.

THAILAND: Strafrechtliche Verantwortung von Direktoren

Viele gesetzliche Bestimmungen in Thailand enthalten für den Fall von Gesetzesverstößen Sanktionen strafrechtlicher Natur. Bisher gab es

eine gesetzliche Vermutung dafür, dass Direktoren und Manager einer Gesellschaft strafrechtlich für jegliche Vergehen der Gesellschaft zur Verantwortung gezogen werden könnten. Diese „strikte Haftung“ wurde jedoch in einer wichtigen Entscheidung des thailändischen Supreme Court (Nr. 12/255) unläugend für unwirksam erklärt. Die jetzige Gesetzesänderung in Form des *“Act on Amendments to Criminal Liabilities of representatives of a Legal Entity”* ist eine direkte Folge dieser Supreme Court Entscheidung.

Dieses Gesetz legt genau die Voraussetzungen fest, wann Repräsentanten einer Firma (auch) strafrechtlicher Haftung unterliegen. Nach dem neuen Gesetz sind Direktoren/Manager einer Firma nur dann strafrechtlich verantwortlich, sofern (i) das Vergehen aus Anweisungen oder Handlungen des Firmenvertreters resultierte oder (ii) der Firmenvertreter eine Rechtspflicht hatte, bestimmte Anweisungen zu geben oder sich in einer bestimmten Weise zu verhalten, dies allerdings pflichtwidrig unterlassen hatte.